

Vorlage für die Sitzung des Senats am 12.12.2023

„Welche Wirkung entfaltet die „Bevorzugten-Richtlinie“ bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in Bremen?“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Wie viele öffentliche Aufträge wurden innerhalb der letzten fünf Jahre im Wege der auf bevorzugte Bieter beschränkten Vergabe, an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen, anerkannte Blindenwerkstätten, Inklusionsbetriebe und vergleichbare Einrichtungen in anderen Staaten, vergeben?
2. Wie viele öffentliche Aufträge wurden ohne eine Beschränkung des Wettbewerbs auf bevorzugte Bieter an die genannten Einrichtungen vergeben?
3. Wie bewertet der Senat die tatsächliche Wirksamkeit der „Bevorzugten Richtlinie“, um öffentliche Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetriebe zu vergeben?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Eine kurzfristig durchgeführte Abfrage bei allen Senatsressorts, dem Magistrat, deren nachgeordneten Dienststellen und Ämtern sowie den Beteiligungen in Bremen und Bremerhaven hat ergeben, dass innerhalb der letzten fünf Jahre insgesamt 1.570 öffentliche Aufträge im Wege der auf bevorzugte Bieter beschränkten Vergabe an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen, anerkannte Blindenwerkstätten und Inklusionsbetriebe vergeben worden sind. Aufträge an vergleichbare Einrichtungen in anderen Staaten sind nicht gemeldet worden.

Zu Frage 2:

Die durchgeführte Abfrage hat zudem ergeben, dass in dem betreffenden Zeitraum 195 öffentliche Aufträge, ohne eine Beschränkung des Wettbewerbs auf bevorzugte Bieter, an bevorzugte Einrichtungen im Sinne der Richtlinie vergeben worden sind.

Zu Frage 3:

Sinn und Zweck der Bevorzugten-Richtlinie ist die Verbesserung der Wettbewerbssituation der bevorzugten Unternehmen im Rahmen von öffentlichen Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwelle und damit eine Stärkung des gesetzlichen Auftrages dieser Einrichtungen insbesondere im Rahmen von Beschäftigung und Förderung von Menschen mit Behinderungen.

Um diesen wichtigen Zweck weiter zu fördern, hat der Senat mit der Novelle der Richtlinie im Frühjahr 2023 die Verbesserungen der Wettbewerbssituation der bevorzugten Unternehmen ausgebaut und Inklusionsbetriebe in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen.

Die eingegangenen Rückmeldungen zeigen, dass die Bevorzugten-Richtlinie von den Vergabestellen gelebt wird. Zudem ergibt sich aus einer Auswertung des Senators für Finanzen, dass in den Jahren 2018 bis 2022 Aufträge in einer Gesamtauftragshöhe von rd. 3,7 Mio. € an Werkstätten für behinderte Menschen vergeben worden sind. Auch vor diesem Hintergrund erachtet der Senat die Richtlinie als wirksam und erfolgreich.

C. Alternativen

Alternativen zur Beantwortung der Anfrage werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Thematik betrifft Menschen aller Geschlechtsidentitäten gleichermaßen und hat daher keine genderspezifischen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Antwortentwurf ist mit dem Senator für Finanzen und der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung im Senat zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister geeignet. Datenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation vom 05.12.2023 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.